Mittheilung des Senats

vom 6. Juni 1879.

Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums.

Zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 20. Mai und 28. Mai d. J. wird das zum 1. October d. J. neu zu errichtende Landgericht mit zwölf, das Amtsgericht zu Bremen mit neun und das Amtsgericht zu Bremerhaven mit zwei Mitgliedern zu besetzen und somit die Zahl der stadtbremischen Richter, welche gegenwärtig neunzehn beträgt, um zwei zu vermehren sein. Außerdem werden Neuwahlen von Richtern veranlaßt werden durch den Austritt des jetzigen Präsidenten des Richtercollegiums, welcher bei dem Senat um seine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 134 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, nachgesucht hat und ferner dadurch, daß voraussichtlich zwei der jetzigen Mitglieder des Richtercollegiums in das Oberlandesgericht als Räthe eintreten werden. Nach einem dem Senate von der Justizverwaltungscommission erstatteten Bericht erscheint nun im Interesse der Justizpflege dringend wünschenswerth, daß zwei der neuzuwählenden Richter schon vor dem 1. October und zwar möglichst bald in Function treten. Zwar dürfte das Richtercollegium in seiner gegenwärtigen Zahl zur Bewältigung der Geschäfte an sich ausreichen, allein es sind zur Zeit mehrere Richter wegen Erkrankung auf längere Zeit beurlaubt und einige andere können wegen geschwächter Gesundheit nur in beschränktem Maße in ihrem Beruf thätig sein. Endlich wird von den in das Oberlandesgericht zu berufenden Mitgliedern des Collegiums mit Rücksicht auf die dazu erforderlichen Vorbereitungen kaum zu erwarten sein, daß sie bis zum Tage des Eintritts in das neue Gericht in vollem Umfange den ihnen gegenwärtig zuertheilten Funktionen vollständig werden obliegen können. Andererseits wird gerade in der nächsten Zeit die Arbeitskraft einiger Richter in höherem Maaße in Anspruch genommen werden, wenn erreicht werden soll, daß, was der Senat bereits in seiner Mittheilung vom 20. Mai d. J. als besonders wünschenswerth hervorgehoben hat, die anhängigen Sachen bis zum 1. October wenigstens in der Instanz, in welcher sie schweben, zur Erledigung gebracht werden, und da ferner den Richtern neben ihrer jetzigen Berufsthätigkeit die erforderliche Zeit bleiben muß, um sich mit den neuen umfangreichen Prozeßgesetzen und der Konkursordnung bis zum Inkrafttreten derselben völlig vertraut zu machen.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Senat, daß, abgesehen von der in nächster Zeit vorzunehmenden Wahl eines neunzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums, noch die Wahl von zwei neuen, alsbald in Funktion tretenden Richtern vorzunehmen sei und daß zu diesem Behuf, da zur Zeit nur auf dem Wege einer Vermehrung der Mitgliederzahl des jetzigen Richtercollegiums dies füglich erreicht werden kann, die Bürgerschaft mit dem Senat sich zu dem Beschluß vereinige: das Richtercollegium habe fortan aus einundzwanzig Mitgliedern zu bestehen.

Falls die Bürgerschaft diesem Antrage zustimmen sollte, ersucht der Senat dieselbe zugleich, die zufolge § 131 (§ 23) des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zum Behuf dieser beiden Wahlen aus ihrer Mitte zu wählenden drei Wahlmänner und einen Stellvertreter dem Senat alsbald zu bezeichnen. Daß dieselben Wahlmänner nebst Stellvertreter für beide Wahlen von Senat, Bürgerschaft und Richtercollegium gewählt werden und somit ein aus denselben Wahlmännern bestehendes Wahlcollegium beide Wahlen von Richtern vornehme, empfiehlt sich nach Dafürhalten des Senats im Interesse der Wahlen und der wünschenswerthen Beschleunigung des Wahlverfahrens.